

BUNDESKANZLERAMT  **VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-601.687/0006-V/2/2011
ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT
BEARBEITERIN • FRAU MAG DR TATJANA CARDONA
PERS. E-MAIL • TATJANA.CARDONA@BKA.GV.AT
TELEFON • 01/53115/2767
IHR ZEICHEN • BMUKK-12.660/0001-III/2/2011

An das
Bundesministerium für
Unterricht, Kunst und Kultur

Minoritenplatz 5
1014 Wien

Mit E-Mail:
begutachtung@bmukk.gv.at

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulorganisationsgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz, das Schulpflichtgesetz 1985, das Schulunterrichtsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, das Berufsreifeprüfungsgesetz und das Schülerbeihilfengesetz 1983 geändert werden;
Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst folgendermaßen Stellung:

I. Inhaltliche Anmerkungen

Zu Art. 4 (Änderung des Schulunterrichtsgesetzes):

Zu Z 15 (§ 23a Abs. 3):

Es stellt sich die Frage, weshalb Semesterprüfungen erst frühestens nach vier Wochen nach Beginn des jeweils folgenden Semesters abzuhalten sind. Vor allem im Hinblick darauf, dass nach dem Sommersemester aufgrund der Sommerferien ohnehin genügend Zeit zur Vorbereitung auf die Semesterprüfung zur Verfügung steht, sollte zumindest in den Erläuterungen die Notwendigkeit dieser Regelung erklärt werden.

Zu Z 44 und Z 46 (§ 71 Abs. 1 zweiter Satz und § 71 Abs. 2 zweiter Satz):

Wenn normiert wird, dass Berufungen schriftlich in jeder technisch möglichen Form, jedoch nicht mit E-Mail einzubringen sind, und der Ausschluss des E-Mail-Versands mit dem Argument der Rechtsunsicherheit begründet wird, muss bedacht werden, dass es auch andere Formen der technischen Übermittlung gibt, für welche dieses Argument ebenso gelten dürfte (etwa msn oder skype). Darüber hinaus stellt sich die Frage, ob es sachlich gerechtfertigt ist, die Berufung mittels E-Mail gänzlich auszuschließen. Als Alternative böte sich eine Regelung an, die die rechtswirksame Übermittlung mit E-Mail an das Erfordernis einer elektronischen Signatur knüpft.

Zu Art. 8 (Änderungen von Verweisungen):

Die Wortfolge „und auf deren Grundlage erlassenen Verordnungen“ hätte zu entfallen, da aufgrund des Grundsatzes der Gewaltenteilung der Gesetzgeber keine Verordnungen erlassen und daher auch nicht bestehende Verordnungen ändern darf.

II. Legistische und sprachliche Anmerkungen

Allgemeines:

1. Zu legistischen Fragen allgemein wird auf die Internet-Adresse <http://www.bundeskanzleramt.at/legistik>¹ hingewiesen, unter der insbesondere
 - die Legistischen Richtlinien 1990² (im Folgenden zitiert mit „LRL ...“) und
 - die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten (Layout-Richtlinien³)zugänglich sind.

¹ Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl.

http://www.ag.bka.gv.at/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten

² <http://www.bka.gv.at/Docs/2005/11/28/LegRL1990.doc>

³ http://www.bka.gv.at/2004/4/15/layout_richtlinien.doc

Zu Art. 1 (Änderung des Schulorganisationsgesetzes):**Zur Formulierung von Anfügungen:**

Statt „wird folgender letzter Satz angefügt:“ (Z 12, 13 und 20) hätte es immer „wird folgender Satz angefügt:“ zu lauten (auch wenn, oder weil, der anzufügende Satz nach der Anfügung notwendigerweise der letzte ist).

Zur Einrückung von literae:

Das Ausmaß der Einrückung (durch Wahl der entsprechenden Formatvorlage) hat sich danach zu richten, ob literae in dem betreffenden Paragraphen oder Absatz die erste oder die zweite Untergliederungsebene sind. Daher wäre in Art. 1 Z 2 (§ 8 lit. c) richtigerweise ebenso wie in wie bei der nachfolgenden Anordnung (§ 8 lit. I) zu formatieren (erste Ebene) und wäre in Art. 1 Z 30, 32 und 33 umgekehrt vorzugehen.

Zu Z 1 (§ 6 Abs. 2):

Im letzten Satz sollte die Hauptwortphrase „findet Anwendung“ vermieden werden (LRL 28).

Zu Z 7 (§ 24 Abs. 1):

Die Novellierungsanordnung wäre als Grundsatzbestimmung zu bezeichnen.

Zu Z 10 bis Z 13:

Gemäß Punkt 2.4.1 der Layout-Richtlinien ist die Bezeichnung „Grundsatzbestimmung“ mit der Formatvorlage „993_Fett“ zu formatieren.

Zu Z 24 (§ 57 Abs. 2 und 3):

Da (in Abs. 3) die Präposition „ohne“ den Akkusativ verlangt, ist die Formulierung „mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf“ sprachwidrig; eher könnte die Formulierung „mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf“ hingenommen werden, sprachlich sauber wäre aber „Kinder mit sonderpädagogischem und solche ohne sonderpädagogischen Förderbedarf“.

Zu Z 27 (§ 61 Abs. 1 lit. d), 31 (§ 73 Abs. 1 lit. c, § 75 Abs. 1 lit. c, § 77 Abs. 1 lit. c sowie § 95 Abs. 3a) und 37 (§ 103 Abs. 3):

In grammatikalischer Hinsicht verhält es sich hier jeweils so, dass die beiden durch die Konjunktion „und“ verbundenen Sätze keine gemeinsame Satzaussage haben,

vielmehr jeder von ihnen *einen* Textteil (nämlich Strichpunkt bzw. Halbsatz) durch je *einen* (unterschiedlichen) Textteil ersetzt; daher ist auch nicht die Pluralform „werden ... ersetzt“ als gemeinsames Prädikat, sondern (wie in Z 35 und 39) die Singularform „wird ... ersetzt“ zu verwenden, die lediglich zur Vermeidung einer Wiederholung nicht zweimal gesetzt wird (sprachliche Ellipse).

Zu Z 30 (§ 73 Abs. 1 lit. b):

Da der § 73 Abs. 1 lit. b nicht umfassend geändert wird, sollte überprüft werden, ob die Wiedergabe der gesamten (und damit auch der unverändert gebliebenen Teile der) Vorschrift notwendig ist. Diese Anmerkung gilt auch für Z 32 und Z 33 (§ 75 Abs. 1 lit. b und § 77 Abs. 1 lit. b).

Zu Z 41 (§ 129):

Nach gängiger legistischer Praxis müsste die Novellierungsanordnung „*Nach § 128c wird folgender § 129 eingefügt:*“ oder (in Ausnahmefällen) „*Vor § 130 wird folgender § 129 eingefügt:*“ lauten. Das Zeitwort „vorstellen“ deutet einen engeren Bezug (wie sie zB eine Überschrift hat) zum Nachfolgenden an, der hier aber fehlt.

Zu Z 42 (§ 130) und 43 (§ 131):

Die Gestaltung der Paragraphenüberschriften des SchOG ist derzeit uneinheitlich, indem (wie zwar das Rechtsinformationssystem des Bundes, aber nicht jede private Gesetzesausgabe getreu wiedergibt) die Paragraphenbezeichnung bei mehr als 50 dieser Überschriften – wie bereits in der Stammfassung – zu Beginn der Überschrift steht, bei den übrigen knapp 60 Überschriften jedoch – entsprechend LRL 117 – nach dieser am Zeilenbeginn. Bei §§ 130 und 131 besteht die Überschrift bislang nur aus der Paragraphenbezeichnung. Wird dieser Überschrift, wie vorgesehen, eine weitere Überschrift vorangestellt, so wird die Gliederung keineswegs vereinheitlicht.

Zu Z 44 (§ 131 Abs. 25):

Der Einleitungssatz bezieht sich auf „Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2011“. Z 5 handelt jedoch von einer durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx/2011 nicht neu gefassten, sondern aufgehobenen Bestimmung. Diesem Einwand könnte etwa mit einer Konstruktion wie der des § 82 Abs. 11 AVG („Für den Übergang zu der durch das ...gesetz ...

geschaffenen Rechtslage gilt:“) oder der des Art. 151 Abs. 36 B-VG begegnet werden.

Am Ende der Z 1 fehlt die Wendung „in Kraft“ (dass sie am Ende der Z 2 steht, kann eine Ersparung nicht begründen).

Zu Art. 2 (Änderung des Landes- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes):

Zum Einleitungssatz:

Zusätzlich zur letzten formellen Novellierung wäre auch die Bundesministeriengesetz-Novelle 2007, BGBl. I Nr. 6, zu zitieren, da dieser zufolge auch im durch das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz geänderten Bundesgesetz enthaltene Ministerialbezeichnungen als geändert gelten (vgl. Pkt. 1.3.6. des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 1. März 2007, [GZ BKA-601.876/0006-V/2/2007](#), betreffend Bundesministeriengesetz-Novelle 2007; legistische Implikationen).

Zu Z 2 (§ 5 Abs. 2):

Im letzten Satz sollte die Hauptwortphrase „findet Anwendung“ vermieden werden (LRL 28).

Zu Z 4 (§ 7 Z 10):

Mit „unter“ wäre klein geschrieben zu beginnen.

Zu Z 13 (§ 35 Abs. 3h):

Die Wendung „und außer Kraft“ kann entfallen, da kein Außerkrafttreten vorgesehen ist.

In der Z 1 fehlt die Wendung „in Kraft“.

Zu Z 14 (§ 38):

Vorzuziehen wäre eine kürzere Umschreibung wie „Dem Gesetz wird ... angefügt:“

Zu Art. 3 (Änderung des Schulpflichtgesetzes 1985):Zum Einleitungssatz:

Es gilt das oben zu Art. 2 Ausgeführte.

Zu Z 1 (§ 8 Abs. 1 erster Satz):

Zu entfallen hätte auch der dem Wort „aber“ vorangehende Beistrich.

Zu Art. 4 (Änderung des Schulunterrichtsgesetzes):Zum Einleitungssatz:

Es wird darauf hingewiesen, dass das Schulunterrichtsgesetz zuletzt durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 73/2011 geändert wurde.

Zu Z 1 (§ 1 Abs. 1) und 2 (§ 1 Abs. 2):

Die Worte „mit Ausnahme“ verlangen eine Genitivform: „deren in Semester gegliederter Sonderformen“.

Zu Z 7 (§ 19 Abs. 3a):

Nach gängiger legistischer Praxis richten sich bei (absteigend geordneten) Gliederungszitaten Numerus und Genus nach der obersten Gliederungseinheit. Es sollte daher in der gegenständlichen Novellierungsanordnung „lautet“ anstelle von „lauten“ heißen.

Zu Z 9 (§ 20 Abs. 10):

Die in Z 1 genannte Überschrift gehört nicht zu den zuvor als geltend erklärten Bestimmungen, sodass sich auf sie auch keine Maßgabe beziehen kann.

Zu Z 12 (§ 22a):

In Abs. 2 wäre statt „die Hälfte der Pflichtgegenstände hinaus“ die Formulierung „mehr als die Hälfte der Pflichtgegenstände“ sprachlich vorzuziehen.

Zu Abs. 5 stellt sich die Frage, weshalb der Begriff „(Kompetenzbereiche)“ lediglich in Klammer angeführt und nicht statt des Begriffs „Lehrstoffe“ verwendet wird, zumal dieser Begriff in § 7 Z 10 eigens definiert wird. Diese Bemerkung gilt ebenso für die § 23a Abs. 5 und § 23b Abs. 5.

Zu Z 15 (§§ 23a und 23b):Zu § 23b Abs. 7:

Es wird auf das Schreibversehen „um versäumten Termin“ (richtig: zum versäumten Termin) am Ende des ersten Satzes hingewiesen.

Zu Z 21 (§ 28 Abs. 3):

Nach gängiger legislatischer Praxis müsste die Novellierungsanordnung folgendermaßen lauten: „*Dem § 28 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:*“ Dieselbe Anmerkung gilt sinngemäß für Z 23 und Z 24.

Zu Z 27 (§ 36 Abs. 2 Z 1a):

Für das Einfügen einer neuen Z 1a muss in der Novellierungsanordnung nicht auf die Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 52/2010 Bezug genommen werden.

Auf die Ziffernformatierung wäre zu achten.

Zu Z 44 (§ 71 Abs. 1 zweiter Satz) und 46 (§ 71 Abs. 2 zweiter Satz):

„E-Mail“ wäre (vgl. § 13 Abs. 2 AVG) mit Bindestrich zu schreiben.

Zu Z 50 (§ 78c):

Es ist nicht ersichtlich, weshalb zweimal „in der Fassung BGBl. I Nr. 52/2010“ mit jeweils verschiedenen Paragraphen angeführt wird und diese nicht zusammengefasst werden. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass beispielsweise die § 23a und § 23b erst durch die vorliegende Novellierung eingeführt werden und in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 52/2010 noch nicht existierten. Darüber hinaus ist die Regelung dahingehend fraglich, dass etwa angeordnet wird, dass § 25 idF des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 52/2010 probeweise anzuwenden ist, obwohl diese Bestimmung bereits in Kraft ist und daher (nicht nur probeweise) angewendet werden müsste. Eine Überprüfung bzw. Verbesserung des § 78c wird angeregt.

Zu Z 53 (§ 82 Abs. 5s):

Abs. 5r existiert noch nicht, gemeint ist ersichtlich die fälschlich als „5q“ bezeichnete Bestimmung. Eine Verbesserung ist mittels Novellierungsanordnung durchzuführen.

Zu geeigneten Formulierungen des einleitenden Satzteils vgl. das oben zu Art: 1 Z 44 (§ 131 Abs. 25 SchOG) Ausgeführte.

Bei mehreren Bestimmungen, die teilweise außer Kraft treten, wurde formuliert, dass sie in Kraft treten (vgl. beispielsweise § 33 Abs. 4 oder § 43 Abs. 2); dies sollte im Sinne der Aussagekraft der den zeitlichen Geltungsbereich umschreibenden Bestimmungen möglichst vermieden werden. So wäre Z 7 betreffend § 23 Abs. 1a besser noch folgende Wortfolge anzufügen: „gleichzeitig und in gleichem Umfang tritt § 23 Abs. 1a letzter Satz in der Fassung BGBl. I Nr. 52/2010 letzter Satz außer Kraft.“

Zu Art. 5 (Änderung des Schulunterrichtsgesetzes für Berufstätige):

Zum Titel:

Bei Kurztiteln sind lange Wortbildungen zu vermeiden (LRL 101). Die Wortfolge „Berufstätige, Kollegs, Aufbauformen und Vorbereitungslehrgänge“ eignete sich daher nicht für einen Kurztitel. Vielmehr sollte ein Oberbegriff gewählt werden, der die fraglichen Sonderformen von den im SchUG geregelten Schulformen unterscheidet (vgl. etwa die in Art. 7 eingeführte Umschreibung, die freilich noch immer eher für einen Langtitel geeignet ist).

Da der ursprüngliche Titel auch über eine Abkürzung verfügte, sollte für die Neufassung des Titels ebenfalls eine Abkürzung gewählt werden (darüber hinaus lautet die Novellierungsanordnung „*Der Titel des Gesetzes samt Kurztitel und Abkürzung lautet:*“).

Zu Art. 6 (Änderung des Berufsreifeprüfungsgesetzes):

Zu Z 1 (§ 1 Abs. 1 Z 10):

Z 10 sollte weiterhin, wie in der geltenden, durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 32/2011 hergestellten Fassung, mit einem Beistrich enden.

Zu Art. 7 (Änderung des Schülerbeihilfengesetzes 1983):

Zu Z 4 (§ 8 Abs. 1):

Statt „Schulnachricht und des Jahreszeugnisses“ müsste es „Semesterzeugnisse“ lauten.

Zu Z 8 (§ 23b):

In der Überschrift hätte die Nennung der Bezeichnung des zu ändernden Gesetzes zu unterbleiben.

Zu Art. 8 (Änderung von Verweisungen):

Zu § 1:

Allgemeine Anpassungsbestimmungen sollten vermieden werden (vgl. sinngemäß Punkt 73 der LRL). Es sollte aber jedenfalls einzeln angeordnet werden, welche Wortfolge durch welche andere Wortfolge ersetzt wird; so hätte es beispielsweise zu lauten: »Die Wortfolge „Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige“ wird durch die Wortfolge „Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, Kollegs, Aufbauformen und Vorbereitungslehrgänge“ und die Wortfolge „des Schulunterrichtsgesetzes für Berufstätige“ durch die Wortfolge „des Schulunterrichtsgesetzes für Berufstätige, Kollegs, Aufbauformen und Vorbereitungslehrgänge“ ersetzt.« Auch für die Abkürzung müsste eine entsprechende Novellierungsanordnung getroffen werden.

Zu § 2:

Artikel 8 ist kein Bundesgesetz, daher sollte es in § 2 nicht „Dieses Bundesgesetz“, sondern „§ 1“ lauten.

III. Zum Vorblatt, zu den Erläuterungen und zur Textgegenüberstellung

Zum Vorblatt:

Die in das Vorblatt aufzunehmenden Informationen sollten zusammenfassenden Charakter haben. Die Darstellung von Einzelheiten sollte dem Allgemeinen Teil der Erläuterungen sowie allenfalls den dafür vorgesehenen Anlagen zu den Erläuterungen vorbehalten bleiben.

Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Zu den Kosten:

Da keine detaillierten Berechnungen präsentiert wurden, kann nicht beurteilt werden, ob sich die in den Erläuterungen ausgeführte Kostenneutralität durch das Regelungsvorhaben verwirklichen lässt. Es ist aber jedenfalls zu bedenken, dass

sich die Lehrpersonalressourcen nicht notwendigerweise verringern, wenn eine Klasse nicht wiederholt wird, da bei einer Jahrgangswiederholung nur eine dadurch bewirkte Überschreitung der Klassenschülerhöchstzahl zu Mehrausgaben führen dürfte.

Gemäß § 14 Abs. 1 BHG ist jedem Entwurf eines Bundesgesetzes von dem Bundesminister, in dessen Wirkungsbereich der Entwurf ausgearbeitet wurde, eine den Richtlinien gemäß § 14 Abs. 5 BHG entsprechende Darstellung der finanziellen Auswirkungen anzuschließen, aus der insbesondere hervorgeht, wie hoch die durch die Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahmen voraussichtlich verursachten Ausgaben oder Einnahmen sowie Kosten oder Erlöse für den Bund im laufenden Finanzjahr und mindestens in den nächsten drei Finanzjahren sein werden. Eine solche Darstellung kann dem vorliegenden Entwurf nicht entnommen werden.

Zur Textgegenüberstellung:

Auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 27. März 2002, GZ 600.824/003-V/2/2001⁴ (betreffend Legistische Richtlinien; Gestaltung von Textgegenüberstellungen) wird hingewiesen, insbesondere auf folgende Regeln:


- Es sollten jeweils jene Bestimmungen einander (auf gleicher Höhe) gegenübergestellt werden, die einander inhaltlich entsprechen (vgl. etwa § 8d bis 8j)).
- Für die Textgegenüberstellung sollte jeweils eine Zelle dieser Tabelle je Absatz verwendet werden (siehe dazu auch die technischen Hinweise des zitierten Rundschreibens).

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

5. September 2011
Für den Bundeskanzler:
HESSE

Elektronisch gefertigt

⁴ http://www.bka.gv.at/2004/4/15/rs_textgegenueberstellung.doc

Signaturwert	OnGXczcqiIpZzc+5EioMVIHkpQQtwWHQO60nGx92EbGjOimLerYUelwylAdzoHrUJp19LNQKbEFoFtTOwfZ9o0voRDqeXTxfh7LHgRIgx7iFd5e0ATb/jglMHLJ1Qir1DmyLufE/d/NZ4ZJAG3Bwnsb/4nwN1/u+C+IfpwmbMK4=	
	Unterzeichner	serialNumber=962181618647,CN=Bundeskanzleramt,O=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2011-09-06T07:08:01+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	294811
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	